

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeine Regelungen

1. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen der Firma Kälte Klima Müller GmbH (Auftragnehmerin) und ihren Kunden (Auftraggeber).
2. Angebote der Auftragnehmerin sind - soweit nicht anderweitig angegeben - freibleibend.
3. Der Vertrag kommt daher in der Regel dadurch zu Stande, dass der Kunde gegenüber der Auftragnehmerin erklärt die Konditionen des freibleibenden Angebots zu akzeptieren (Angebot) und diese im Anschluss daran das Angebot des Auftraggebers annimmt (Annahme).
4. Die Abschlussbedingungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektriker und die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) werden – soweit sie jeweils in Betracht kommen – als verbindlich anerkannt.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
6. Diese Bedingungen gelten – soweit der Auftraggeber Unternehmer ist – auch für alle zukünftigen Geschäfte der Vertragsparteien.
7. Die zu einem Angebot von der Auftragnehmerin gefertigten Unterlagen, Zeichnungen usw. verbleiben in ihrem Eigentum und gelten als Urheberrechtlich geschützt. Die vorbezeichneten Unterlagen der Auftragnehmerin sind von dem jeweiligen Auftraggeber vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten nicht ohne Zustimmung der Auftragnehmerin zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen an die Auftragnehmerin herauszugeben.
8. Das Angebot umfasst sämtliche Lieferungen und Leistungen, einschließlich der benötigten Werkstoffe. Bei Schwierigkeiten in der Beschaffung der angebotenen Werkstoffe, können im Einvernehmen mit dem Auftraggeber stattdessen andere gleichwertige Werkstoffe geliefert werden.
9. Der Auftraggeber ist verpflichtet der Auftragnehmerin die erforderlichen Lager und Arbeitsplätze auf der Baustelle, einschließlich eines verschließbaren und beheizbaren Raumes zur Verfügung zu stellen sowie dieser die Nutzung der Zufahrtwege und der vorhandenen Wasser- und Stromanschlüsse zu ermöglichen.
10. Leistungen die im übermittelten Angebot nicht enthalten sind, sowie Leistungen die ohne vorheriges Angebot der Auftragnehmerin unmittelbar vom Auftraggeber beauftragt werden, werden nach der üblichen Vergütung sowie Aufmaß und Zeit berechnet.

II. Fristen für Lieferungen und Leistungen

1. Eine Liefer- bzw. Leistungsfrist bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Auftragnehmerin.
2. Ansonsten beginnt die Lieferfrist bzw. Leistungsfrist mit Vertragsschluss, jedoch nicht bevor der Auftragnehmerin alle erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen vorliegen, und bevor nicht etwaige Vorauszahlungen des Auftraggebers geleistet worden sind.
3. Vereinbarte Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn der Kaufgegenstand innerhalb der Lieferfrist an ein Versandunternehmen übergeben wurde und dies dem Auftraggeber angezeigt wurde. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur, wenn die Lieferung dem Auftraggeber auch zugeht.
4. Leistungsfristen gelten als eingehalten, wenn der Auftraggeber die Abnahme des Werkes verweigert oder sich aus anderem Grund mit der Abnahme in Verzug befindet.

III. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Sowohl hinsichtlich Werkleistungen als auch Lieferungen sind Teilleistungen zulässig.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht spätestens bei Übergabe (Kauf) bzw. Abnahme (Werkleistung) der jeweiligen Leistung (Teils) auf den Auftraggeber über. Bei Verkaufskäufen durch Unternehmer geht die Gefahr bereits auf den Käufer über wenn die Kaufsache dem Versandunternehmen übergeben wurde.
3. Verzögert sich die Übergabe der Kaufsache bzw. die Abnahme der Werkleistung infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung sowie des zufälligen Untergangs vom Tage der angezeigten Fertigstellung des Werkes bzw. der Anzeige der Versandbereitschaft gegenüber dem Auftraggeber auf diesen über; jedoch ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers vorgenannten Risiken zu versichern.

IV. Gewährleistung

1. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
2. Die Gewährleistungsfrist gegenüber Unternehmern beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
3. Soweit im Rahmen der Mangelbeseitigung Kosten für Ein- oder Ausbau anfallen, sind diese vom Auftraggeber zu tragen, sofern dieser Unternehmer ist.
4. Die Auftragnehmerin ist von der Gewährleistungspflicht befreit, soweit der Mangel der der Werkleistung seinerseits auf einem Mangel der von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Werkstoffen beruht und dieser bei ordnungsgemäßer Prüfung der Werkstoffe, durch die Auftragnehmerin, nicht erkennbar war.
5. Für Mängel der gelieferten Gegenstände bzw. der Werkleistung, welche auf Veränderungen durch Dritte zurückzuführen sind, bestehen keinerlei Gewährleistungsansprüche gegen die Auftragnehmerin.
6. Eine Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers entfällt für Schäden, die nach Gefahrübergang durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere durch Feuer, Wasser oder andere Einflüsse, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat, entstehen.

V. Haftungsausschluss

1. Die Auftragnehmerin haftet unbeschränkt für vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigungen, sowie für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Für leichte und einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung im Übrigen nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist insoweit jedoch begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
3. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle leichter und einfacher Fahrlässigkeit -außer in den Fällen des Satz 1- ausgeschlossen.
4. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) sowie für die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie und Verstößen gegen das Datenschutzrecht.
5. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter, Organe, Angestellten und Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Bei Leistungen im Angebotsverfahren gelten die aufgrund des Angebotes vereinbarten Preise. Die Rechnungen sind nach dem Angebot aufzustellen.
2. Bei Leistungen nach Aufmaß werden die ausgemessenen Werkstoffe zum Tagespreis berechnet. Die aufgewandte Zeit wird nach den vom Auftraggeber zu bescheinigenden Stunden einschließlich der zu zahlenden Auflösungen, Fahrauslagen und tariflichen Zuschlägen berechnet.
3. Soweit für Klein- und Befestigungsmaterial aus Vereinfachungsgründen ein Pauschalbetrag berechnet wird, darf der hierfür angesetzte Betrag 3 % der Gesamtrechnungssumme betragen.
4. Für Werkstoffe, die am Weltmarkt besonderen Schwankungen unterliegen (z. B. Kupfer, Blei, Gummi, u. a.) gilt als vereinbart, dass bei Preisunterschieden mit mehr als 10 % am Lieferungstage gegenüber dem Tage der Auftragserteilung die Differenz bei der Rechnungserteilung berücksichtigt wird. Bei Vorauszahlung der Werkstoffe entfällt diese Berücksichtigung.
5. Lohnveränderungen sind bei Festpreisaufträgen für die noch zu leistenden Arbeiten einschließlich des anerkannten Zuschlages für lohngebundene Kosten entsprechend Ziffer 4 zu behandeln.
6. Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungsbeträge sofort nach Rechnungserteilung ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit die Rechnung nach Übergabe der Kaufsache bzw. Abnahme der Werkleistung erfolgt.
7. Schecks und Wechsel werden zahlungshalber angenommen. Wechselkosten und Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
8. Bei Aufträgen, deren Ausführung über einen Monat dauert, sind je nach Fortschreiten der Arbeiten Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des jeweiligen Wertes der geleisteten Arbeiten bzw. Lieferungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind von der Auftragnehmerin anzufordern und binnen 10 Tagen vom Auftraggeber zu leisten.
9. Unbeschadet weitergehender Ansprüche muss der Auftraggeber im Fall des Zahlungsverzugs jährlich 10 Prozent Verzugszinsen zahlen, ohne dass ihm dadurch der Nachweis eines geringeren Schadens abgeschnitten wird, mindestens aber die gesetzlichen Zinsen gemäß § 288 BGB. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist; insoweit verbleibt es bei den gesetzlichen Verzugszinsen..

VII. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Kälte Klima Müller GmbH. Vor Eigentumsübertragung ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung ohne ausdrückliche Einwilligung der Firma Kälte Klima Müller GmbH nicht zulässig.

VIII. Gerichtsstand / anzuwendendes Recht

1. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz der Firma Kälte Klima Müller GmbH. Dasselbe gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
2. Soweit eine Rechtswahl zulässig ist unterliegt der Vertrag dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.